

lichkeit nicht zweifellos (de condigno) verdienen. Das Concil von Trident sagt hierüber (Sess. VI, cap. 13): Quod (perseverantiae donum) aliunde haberi non potest nisi ab eo, qui potens est eum, qui stat, statuere, ut perseveranter stet, et eum, qui cadit, restituere. Zu diesen Worten ist zu bemerken: Könnte der Gerechte zweifellos die Gabe der Beharrlichkeit sich verdienen, so hätte er dieselbe, wenn auch hauptsächlich von Gott, doch nicht von Gott allein, sondern auch von seinem Verdienst und seinen guten Werken. „Alles, was Einer von Gott verdient,“ lehrt scharfsinnig der hl. Thomas (2, 1, q. 114, a. 9), „wird ihm sicher zu Theil, wenn nicht die Sünde als Verhinderungsmittel eintritt. Sehr Viele verrichten nun gute, verdienstliche Werke und erlangen doch nicht die Gabe der Beharrlichkeit. Man kann nun nicht sagen, dieß geschehe eben nicht, weil die Sünde hindernd eintrete, denn die Sünde steht ja gerade im Gegensatz zur Beharrlichkeit, so daß, wenn Einer die Gabe der Beharrlichkeit verdient hätte, Gott nicht zulassen würde, daß er in Sünden falle.“ Die enbliche Beharrlichkeit fällt also nicht unter das Verdienst, weil sie bloß von dem Zutvorkommen Gottes (motio divina) abhängt. Dieses aber ist das Princip von jedem Verdienst. Principium autem meriti non cadit sub merito. Das Gesagte gilt, wie leicht einzusehen, mutatis mutandis auch von dem meritum de congruo. Doch kann der Gerechte die so überaus wichtige Gabe der Beharrlichkeit wohl durch Gebet erlangen (Thom. 1. c. ad 1).

V. Ueber das Verhältniß der actualen Gnade zu der Bethätigung des menschlichen Willensvermögens s. d. Art. Freiheit und Gnade und die dort notirten weiteren Verweisungen.

Literatur. Außer den Scholastikern und den neueren größeren dogmatischen Werken von Scheeben, Franzelin, Heinrich u. A. vgl. Kleutgen, Theologie der Vorzeit, II, Münster 1854, 151 ff.; Scheeben, Natur und Gnade, Mainz 1861; Schäßler, Natur und Uebernatur, ebd. 1865; Derf., Dogma von der Gnade, ebd. 1867; B. Jungmann, Tractatus de gratia, Bruxellis 1868; Schrader, S. J., De triplici ordine naturali, supernaturali et praesernaturali, Vindob. 1864; Glogner, Lehre des hl. Thomas von der Gnade, Mainz 1871; Kirchstamp, Gnade und Glorie, Würzb. 1878; Masella, Tract. de gratia, Woodstock 1878; Palmieri, De gratia divina actuali, Galopias 1885, und die Literaturangaben in den Artt. Basilica, Molina, Congregatio de auxiliis, Congruismus. [Kirchstamp.]

Gnadenbild, s. Wallfahrt.

Gnadenbriefe, päpstliche (gratiae, gratiosae rescripta), heißen solche Rescripte (s. d. Art.), durch welche der Papst, auf ein eingegangenes Bittgesuch, aus seiner Freigebigkeit ein Privilegium, eine Indulgenz, eine Dispens, eine Exemption, eine Pfründe (beneficium) oder eine

Anwartschaft auf eine solche (gratia expectativa) verleiht. Sämmtliche Rescripte nämlich, welche von Rom ausgehen, betreffen entweder Rechts- oder Gnaden- oder gemischte Sachen; jene beziehen sich auf die Rechtsverwaltung (quando concessa continent iustum et honestum et jus commune), die zweiten werden in Sachen erlassen, welche von der Freigebigkeit des Papstes abhängen. Zur Beurtheilung der Gültigkeit von Gnadenbriefen gibt das canonische Recht folgende Regeln. 1. Jede Erschleichung eines Gnadenbriefes macht denselben mit seinen Folgen ungültig, selbst wenn die unrichtige Darstellung der Sachlage aus Unkenntniß hervorgegangen wäre. Ein erschlichener Gnadenbrief ist selbst dann ungültig, wenn der durch denselben Beeinträchtigte zu der Ausführung desselben seine Zustimmung geben wollte. 2. Gnadenbriefe können auch durch einen Dritten, selbst Laien, erwirkt werden. 3. Gnadenbriefe müssen Erwähnung thun von den Privilegien, die ihrer Ausführung im Wege stehen, sonst sind die Inhaber dieser Privilegien nicht gehalten, ein Präjudiz zu erleiden. 4. Die Gnadenbriefe erhalten ihre Wirksamkeit mit dem Tage ihrer Auserkennung. 5. Der Gnadenbrief unterliegt vor der Anwendung einer Prüfung. 6. Gnadenbriefe müssen, wegen Verdachts des Ehrgeizes, im engen Sinne aufgestellt und interpretirt werden. 7. Ein Gnadenbrief, der vom Papste gegeben worden, bleibt gültig, wenn auch der Papst stirbt, bevor der Brief in Vollzug gesetzt worden ist (c. 36 De Praeb. in VI). 8. Eine gratia, gegeben ad beneplacitum concedentis, dauert, bis der Ertheiler sie zurücknimmt oder stirbt. 9. Eine gratia, gegeben ad beneplacitum sedis apostolicae, hört durch den Tod des zeitlichen Papstes nicht auf, sondern dauert bis zu einer ausdrücklichen revocatione. Ebenso verhält es sich mit einer gratia, welche mit der Clausel donec revocaverimus, donec aliud duxerimus ordinandum, gegeben worden ist. 10. Eine gratia conditionalis, d. h. eine, welche an eine bestimmte Bedingung geknüpft ist, erlischt durch den Tod des Papstes, wenn die conditio bis dahin nicht verificirt worden ist. 11. Durch eine gratia mit dem Zusatz Si neutri etc. wird ein Beneficium erworben, wenn keiner der darum Streitenden ein Recht darauf hat. 12. Eine gratia Si neutri muß innerhalb neun Monaten präsentirt und geltend gemacht werden, sonst ist sie erloschen und nichtig. 13. Das canonische Recht fordert, daß in allen Gnadenbriefen die stillschweigende Clausel Si proceus veritate nitantur vorausgesetzt werde (c. 2, X 1, 3). Nach dem Concil von Trident (Sess. XXIV, c. 19 De ref.) sind die gratiae expectativae nicht mehr statthaft. (Vgl. Gibert, Corp. jur. can. Prolegg. Pars posterior, tit. 10; Ferraris, Prompta biblioth. s. v. Gratia, ut est gratiosum rescriptum; Phillips, R.-R. III, 651 ff. V, 95 ff.; v. Scherer, R.-R. I, 141 ff.; Hinschius, R.-R. III, 158 ff. 805 ff.) [Marx.]